

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄß § 10 ABSATZ 4 BAUGB ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 02/11 „BIOGASANLAGE BLUMENTHAL“ DER GEMEINDE FERDINANDSHOF

Gemäß § 10 Absatz 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Anlass der Planaufstellung

Der Vorhabenträger, die *Bioenergie Blumenthal GmbH & Co. KG*, plant am Standort Blumenthal durch den Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen und Wirtschaftsdünger die Erzeugung von umweltfreundlichem Strom mittels einer Biogaserzeugungsanlage. Der erzeugte Strom soll in das Netz des örtlichen Versorgers eingespeist werden. Darüber hinaus wurde ein Konzept zur Abwärmenutzung erarbeitet, dass unter anderem die Versorgung eines südlich des Vorhabenstandortes liegenden Hähnchenmaststalles und von Gebäuden der Ortslage Blumenthal vorsieht.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ferdinandshof hat in ihrer Sitzung am 26. Mai 2011 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/11 „Biogasanlage Blumenthal“ beschlossen. Im Parallelverfahren erfolgte die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ferdinandshof.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/11 „Biogasanlage Blumenthal“ soll durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung aus Biomasse“ (§ 11 Abs. 2 BauNVO) die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage am Standort Blumenthal geschaffen werden.

Aufgabe des Bebauungsplanes ist es, eine städtebauliche Ordnung gemäß den in § 1 Abs. 3 und 5 Baugesetzbuch (BauGB) aufgeführten Plansätzen zu gewährleisten.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange:

Für die Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden. Diese Belange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt.

Maßgeblich für die durchgeführten Betrachtungen der Umweltauswirkungen des Vorhabens waren die neu zu errichtende Anlagenstrecke der Biogasanlage, geplante Versiegelungen und die Verkehrserschließung innerhalb des sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung aus Biomasse“.

Innerhalb der Umweltprüfung erfolgte eine ausführliche Bestandserfassung der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild und eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter.

Es erfolgte eine naturschutzfachliche Bewertung des Planvorhabens, und es wurden die notwendigen Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Bestandteil des Umweltberichts war auch die Erarbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Eine Teilfläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes unterliegt derzeit einer intensiven ackerbaulichen Nutzung. Die Fläche kann Offenlandbrütern als ein potenzielles Bruthabitat dienen. Um den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG zu vermeiden wurde eine Bauzeit außerhalb der Brutperiode (Bauzeitenregelung) empfohlen.

Zur Bewertung der mit der Biogasanlage am Standort in Blumenthal zu erwartenden Auswirkungen durch Ammoniak- und Stickstoffdepositionen, Schall und Geruch wurden die möglichen Ammoniakemissionen und –immissionen durch das Ingenieurbüro Dr.-Ing. Wiefried Eckhof beschrieben, bewertet und beurteilt. Es erfolgte weiterhin eine Beurteilung der Geruchs- und der Schallimmissionen im Umfeld des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/11 „Biogasanlage Blumenthal“.

Das Ergebnis der Untersuchung legte dar, dass eine Beeinträchtigung ammoniak- und stickstoffempfindlicher Biotope durch die geplante Nutzung im Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht zu erwarten ist.

Im Rahmen des erfolgten Gutachtens hinsichtlich der zu erwartenden Geruchsimmissionen konnte festgestellt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen - hervorgerufen durch die Immissionen von Geruchsstoffen - im Umfeld der geplanten Nutzungen im B-Plangebiet der Gemeinde Ferdinandshof „Biogasanlage Blumenthal“ nicht zu erwarten sind.

Im Rahmen der Schallimmissionsprognosen wurde geprüft, ob durch den bestimmungsmäßigen Betrieb der Nutzungen schädliche Umweltwirkungen durch Schallimmissionen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft zu erwarten sind.

Es wurde festgestellt, dass an den beurteilten Immissionspunkten die in der TA Lärm festgelegten Richtwerte für den Tag- bzw. Nachtzeitraum unterschritten werden. Ein schädliches Zusammenwirken von Anlagengeräuschen mit Fremdgeräuschen und Verkehrsgeräuschen oder kurzzeitige Geräuschspitzen ist nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung schallmindernder Maßnahmen an der Abgaskaminöffnung können deutlich hervortretende Einzeltöne vermieden und eine mögliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter kann nicht festgestellt werden.

Weiter war im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gemäß § 1a BauGB in Verbindung mit § 14 BNatSchG der Eingriffssachverhalt zu überprüfen.

Vermeidbare Eingriffe bzw. deren Folgen wurden ausgeschlossen. Unvermeidbare Eingriffe waren auf das notwendige Maß zu minimieren.

Verbleibende Folgen des Eingriffs auf die Funktionen des Natur- und Landschaftshaushaltes sind auszugleichen bzw. im erforderlichen Umfang zu ersetzen. In Abhängigkeit geplanter Neuversiegelungen ist es unerlässlich, entsprechende Ausgleichsmaßnahmen abzuleiten.

Auszugleichen ist ein Kompensationsflächenäquivalent von 4.761 m².

Vorgesehen ist eine Gehölzpflanzung in einem Umfang von 1.546 m² sowie die Umwandlung von intensiv genutzter Ackerfläche in Extensivgrünland, um einen etwa 5 m breiten Saumstreifen (Gesamtfläche 650 m²) als Pufferzone für die Gehölzpflanzungen zu entwickeln.

Die Maßnahmeflächen befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes und wurden mit einer entsprechenden Festsetzung als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung gesichert.

Darüber hinaus sind außerhalb des Bebauungsplangebietes Pflegemaßnahmen zum Erhalt einer Orchideenwiese im südlichen Randbereich eines Kalkloches (ehemaliges kalkreiches Niedermoor) vorgesehen. Die einmalige Handmäh und Beräumung des etwa 4.000 m² umfassenden Geländes (Flurstück 33/7, Flur 3, Gemarkung Ferdinandshof) soll den Erhalt der Orchideenwiese gewährleisten und den Artenreichtum sichern.

Mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind alle vorhersehbaren, erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes ausgleichbar.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB fand am 08.06.2011 eine öffentliche Informationsveranstaltung im Schützenhaus in Blumenthal statt. Es wurde über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung berichtet sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB erfolgte durch die Gemeinde mit Schreiben vom 06.05.2011. Sie wurden aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Anhand der Stellungnahmen zur frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden der Untersuchungsrahmen und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB festgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans nach § 3 Absatz 2 BauGB wurden in der Zeit vom 04.08.2011 bis 05.09.2011 durch die Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.08.2011 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans mit Stand 14.06.2011 aufgefordert. Bis zum 23.09.2011 gingen 18 Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden im Amt Torgelow-Ferdinandshof ein.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden hat die Gemeindevertretung laut den in der Beschlussvorlage niedergelegten Abwägungsvorschlägen am 29.09.2011 geprüft.

Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, welche Hinweise, Anregungen und Forderungen vorgetragen haben, wurden von diesem Ergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis gesetzt.

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 4 Absatz 1 und 2 BauGB wurden insbesondere die Hinweise, Anregungen und Forderungen aus den Stellungnahmen des Landkreises Uecker-Randow (jetzt Vorpommern-Greifswald), des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS), des Amtes für Raumordnung und Landesplanung, des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V), der Gesellschaft für kommunale Umweltdienste mbH (GKU) und des Straßenbauamtes Neustrelitz bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt und die Festsetzungen des Bebauungsplans ggf. entsprechend angepasst.

Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Begründung der gewählten Planvariante

Der Planungsraum unterliegt dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Ferdinandshof vom 15.06.2010 unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 29.07.2010.

Ausgewiesen war das Bebauungsplangebiet teilweise als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Landwirtschaft und als Fläche für die Landwirtschaft. Das geplante sonstige Sondergebiet „Energiegewinnung aus Biomasse“ deckte sich demnach nicht mit den Entwicklungszielen des FNP.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ferdinandshof hat in ihrer Sitzung am 26.05.2011 die Durchführung des Verfahrens zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich südlich des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebsgeländes beschlossen.

Die Reduzierung der Flächen für die Landwirtschaft und des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Landwirtschaft zu Gunsten eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung aus Biomasse“ erfolgte im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 Baugesetzbuch.

Das Plangebiet soll zukünftig, ausgehend von der Landesstraße L 28, über den Ausbau einer bestehenden Zufahrt erschlossen werden.

Die Flächen grenzen unmittelbar an einen bestehenden landwirtschaftlichen Produktionsstandort an. Teilweise ragen landwirtschaftliche Zweckbauten in das Plangebiet hinein.

Der derzeitige Betriebsverkehr mit landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen sowie der hohe Versiegelungsgrad erzeugen eine gewisse Vorbelastung des gewählten Standortes, welche die Auswirkungen der Errichtung und des Betriebs der geplanten Biogasanlage puffert.

Die gegenwärtig unversiegelten Flächen innerhalb des Bebauungsplangebietes unterliegen einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und werden regelmäßig mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen befahren. Der Einsatz von Pflanzenschutzmittel beschränkt den Vegetationsbestand auf die gewünschten Anbaukulturen des Landwirtes.

Unter Berücksichtigung vorhandener Umweltbedingungen und den absehbar geplanten Auswirkungen der Biogasanlage wurden Alternativen zur baulichen Gestaltung und zum Betrieb geprüft und optimiert.

Der Bau einer Biogasanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen nach dem neuesten Stand der Technik neben einem bestehenden landwirtschaftlichen Produktionsstandort wurde der Splittung des Standortes oder Inanspruchnahme anderer Standorte vorgezogen, um die Umweltauswirkungen konzentriert so gering wie möglich zu halten und Emissionen zu minimieren.

Negative Beeinflussungen anderer diskutierter Standorte konnten so vermieden werden.

Die im Bebauungsplan festgeschriebenen Entwicklungsziele in Verbindung mit der Änderung des Flächennutzungsplans stehen im Einklang mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und sind mit den Belangen der Raumordnung gemäß der Landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen der Plananzeige vom 08.06.2011 und 15.08.2011 vereinbar.

Die Anlage verzichtet auf die Umsetzung fossiler Energieträger zu Gunsten der Erzeugung von Energie aus nachwachsenden Rohstoffen. Ein Teil des selbst erzeugten Stroms wird für den Betrieb verwendet.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Ziel des Bebauungsplanes war es, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes (§ 11 Abs. 2 BauNVO) „Energiegewinnung aus Biomasse“ die Realisierung und den Betrieb einer Biogasanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes beläuft sich auf eine Fläche von **1,71 ha** und erstreckt sich im Außenbereich auf die Flurstücke 141 (teilweise) und 146 der Flur 1 in der Gemarkung Blumenthal.

Die Gemeinde Ferdinandshof verfügte über eine genehmigte und wirksame 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ferdinandshof (in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2010). Dieser wies den Geltungsbereich des Bebauungsplans im Außenbereich als Flächen für die Landwirtschaft sowie als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft“ aus.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ferdinandshof, der das Bebauungsplangebiet als Flächen für die Landwirtschaft und als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Landwirtschaft ausweist, wurde im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 BauGB geändert.

Die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ferdinandshof wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde am 20.02.2012 erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ferdinandshof erfolgte im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ Nr. 05/12 am 07.03.2012. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ferdinandshof trat mit Ablauf des 07.03.2012 in Kraft.

Aufgabe des Bebauungsplanes ist es, eine städtebauliche Ordnung gemäß den in § 1 Abs. 5 BauGB aufgeführten Planungsleitsätzen zu gewährleisten.

Im Sinne einer baulichen Verdichtung zur Gewährleistung einer städtebaulichen Ordnung und zur gestalterischen Einflussnahme ist es erforderlich, diese Forderungen über eine Bebauungsplanung festzuschreiben. Dieser Grundsatz wurde im Einvernehmen mit den naturschutzfachlichen Zielsetzungen und anderen Umweltbelangen innerhalb der Abwägung berücksichtigt.

Eine Zusammenfassung und die getroffenen Abwägungsvorschläge zu den im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind der Abwägungstabelle zu entnehmen. Durch die Gemeinde Ferdinandshof wurden die eingereichten Stellungnahmen der Behörden sachgerecht abgewogen.

Die Gemeindevertretung hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/11 „Biogasanlage Blumenthal“ der Gemeinde Ferdinandshof, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B mit Stand vom 08.09.2011 am 29.09.2011 als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht mit Stand vom 08.09.2011 wurde am 29.09.2011 gebilligt.

Die öffentliche Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/11 „Biogasanlage Blumenthal“ der Gemeinde Ferdinandshof erfolgte im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ Nr. 06/12 am 21.03.2012. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 02/11 „Biogasanlage Blumenthal“ der Gemeinde Ferdinandshof trat mit Ablauf des 21.03.2012 in Kraft.

Alle übergeordneten Planungsziele und die Entwicklungsziele der Gemeinde Ferdinandshof wurden innerhalb des o.g. Bauleitplanverfahrens berücksichtigt.

Ferdinandshof, März 2012